Cammer vnd vorschadung nimpt, Von demselben soll
er nehmen vnd haben 1. thlr. Vnd von jedem Register,
so darinnen 1. thlr. Vnd Wer sonsten sich
nicht vnd bürgerlich eingenommen hat vnd eingegeben
sein gerechtigkeit, vnd man gibt, Wann die Hoff-
tafel gehalten wirdt, Desgleichen soll ihme einge-
nommen vom jedem Rechtshandel 4 thlr.

Von Kammer Recht.

Tertia.

D. J.

Nachdeme die König: Majest: in dieser ordnung
der Hauptstandt in Kammer Recht mich eingesetzt, Von
dem Vollmacht, ihrer Majest: durch Verordnung
eines Landtags, gebürliche Hoheyt vnd gerechtig-
keit. Demselben Rechten fürzuhalten wirdt, Erin-
nere mich die König: Majest: ein Landt sei, Vnd
Jemandt willens ist, für ihrer Majest: zu stehen, Da
steht bey ihrer Majest: Ob sie wollen persönlich —
solche sachen hören, oder aber Jemandts an ihrer statt
solches befehlen. Da aber solche sachen Land-
schirung, in gegenwertigkeit ihrer König. Majest:
Zu einer Leibding vnd Dorfstet ist kommen, oder eine
mördterung nicht bekommen, Da solle der Cläger,
der selben beschreibung mit 3 Landsässigen Herren Adl.